

Satzung

der Tierschutzorganisation IN-Tierschutz e.V.

§1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

Der Verein führt den Namen IN-Tierschutz e.V. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Ingolstadt und Umgebung. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer VR 200128 eingetragen. Gründungsjahr ist 2007. Sitz des Vereins ist Ingolstadt. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Ingolstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke und Ziele des Vereins

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
- nach Möglichkeit Vermittlung herrenloser Haustiere,
- Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme,
- Förderung des Verständnisses in der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
- Verhütung von Tierquälerei/-misshandlung und –missbrauch,
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
- Spendenaktionen und Sammlungen durchzuführen, deren Erträge nur für die Zwecke des Tierschutzes verwendet werden.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren, sondern auf die gesamte Tierwelt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vorstand

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

2) Die Vorstandsmitglieder werden durch eine Persönlichkeitswahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. In einer konstituierenden Sitzung werden die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder vergeben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied durch den Vorstand ernannt. Das Amt aller Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl des Vorstands. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

§5 Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann eine erneute Vorstandssitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Tagen einberufen werden; der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§6 Aufgabenbereich des Vorstands

1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der normalen Verwaltung.

2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen allein; die Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer vertreten jeweils zu zweit. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind; im Falle der Verhinderung der Stellvertreter treten an diese Stelle Schatzmeister und Schriftführer.

3) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

4) Die weiteren Aufgaben des Vorstands werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

5) Der Vorstand erlässt Richtlinien, die bindend sind für die Vereinsarbeit in allen Bereichen.

§7 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde (außerordentliche) Mitglieder

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche können einen Antrag nur mit der Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten stellen, juristische Personen nur über den offiziellen Vertreter. Durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular erkennt jedes Mitglied die Satzung an.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber wird über die Vorstandsentscheidung informiert. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag des Bewerbers ab, steht dem Betroffenen das Recht zu, den Vorstand persönlich zu sprechen. Sollte die Mitgliedschaft erneut abgelehnt werden, steht dem Antragsteller kein weiterer Rechtsweg zur Verfügung.
- 3) Jedem Mitglied ist nach Aufnahme in den Verein auf Wunsch eine Satzung auszuhändigen. Es wird erwartet, dass sich jedes Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt.
- 4) Mitglieder dürfen erst nach einer Vereinszugehörigkeit von mindestens einem Jahr an den Neuwahlen teilnehmen.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung. Der Austritt muss durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter unterschreiben. Das Mitglied ist verpflichtet, bis zu seinem Ausscheiden den Beitrag zu entrichten.
- 2) Vereinsschädigendes Verhalten oder Verstoß gegen die Vereinssatzung begründet einen Ausschluss und wird durch eine Vorstandsentscheidung wirksam. Zu dieser Vorstandssitzung wird die betreffende Person eingeladen und zur Sache gehört. Der Beschluss des Vorstandes ist ihr schriftlich, per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen (Gleiches gilt auch für Vorstandsmitglieder). Ferner kann ein Ausschluss bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgen, wenn die Zahlung einmal angemahnt wurde. Die schriftliche Mahnung muss auf die Kündigung zum Ende des Jahres hinweisen. Sie wird durch Vorstandsbeschluss wirksam.

§10 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Mindest-Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Höhere Beiträge sind willkommen.
- 2) Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Bei Mitgliedern in Ausnahmesituationen entscheidet der Vorstand, nach Antrag, ob Beiträge gestundet, reduziert oder erlassen werden können. Fördermitglieder setzen ihren erweiterten Beitrag selbst fest.
- 3) Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§11 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, in der Regel im 1. Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Ingolstädter Tageszeitung, dem DONAUKURIER, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung im DONAUKURIER folgenden Tag.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Medien sind zugelassen, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden per Geheimwahl gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl von zwei Kandidaten muss eine Stichwahl erfolgen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- 5) Kandidatenvorschläge für die Vorstandswahl sind eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 6) Für die Wahl des neuen Vorstands muss ein Wahlleiter bestimmt werden, dieser wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit bestätigt.

7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn sie von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze eins bis sieben entsprechend.

§12 Rechnungsprüfung

1) Das Kassenwesen des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern (Revisoren), die hierfür die Befähigung besitzen müssen, zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassen- und Rechnungsführung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie in der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben das Recht, während der Zeit ihrer Amtsdauer unvermutete Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt.

3) Die Rechnungsprüfer haben an die Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu erstellen, sofern keine begründeten Bedenken geltend gemacht werden können.

§13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- vom Vorstand berufene Arbeitsgruppen

§14 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen erfüllen Aufgaben, die vom Vorstand delegiert werden oder Arbeiten, die sie sich mit Zustimmung des Vorstands selbst aufgeben.

§15 Kostenerstattung

Sämtliche Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich.

Ausgaben, die durch Tierschutzaufgaben entstehen, die dem Zwecke des Vereins entsprechen, sind nach Genehmigung des Vorstands Mitgliedern gegen Beleg zu erstatten. Kostenerstattungen sind zum Zweck der Buchführung festzuhalten und müssen in Protokollen durch Vorstandsbeschluss aufgeführt werden.

§16 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2) Im Falle der Auflösung und bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muss. Lehnt die Stadt Ingolstadt dieses ab, so fällt das gesamte Vermögen an den Tierschutzverein, den der Landesverband Bayern des Deutschen Tierschutzbundes e.V. bestimmt. Dieser hat das übertragene Vermögen ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§17 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister Ingolstadt in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendige redaktionelle Änderungen aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts vorzunehmen.

Die Satzung wurde am 08.02.2007 gefasst
und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.08.2007 geändert.